

An die Leitungen von Samariter- u. Krankenpflegekursen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 18

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Selbsttaxation für die Kriegssteuer.

Aus einzelnen Kantonen wird uns gemeldet, daß die Samaritervereine durch Zustellung der bezüglichen Formulare zur Einreichung der Selbsttaxation für die Kriegssteuer aufgefordert worden sind.

Da die Besteuerung solcher Organisationen offenbar nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, ist der Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes mit einem Gesuch an den hohen Bundesrat gelangt, es möchte das Eigentum der Samaritervereine als steuerfrei erklärt werden.

Wir ersuchen die betreffenden Vereinsvorstände, den zuständigen Steuerbehörden vorläufig in diesem Sinne zu antworten und mit der Abgabe der Steuererklärung zuzuwarten, bis der Entscheid der eidgenössischen Behörden vorliegt.

Dsten, den 2. September 1921.

Schweizerischer Samariterbund,
Der Verbandssekretär: A. Rauber.

Avis an die Rotkreuz-Zweigvereine, Rotkreuz-Kolonnen und Militärfanitätsvereine.

Sollten Sie ebenfalls mit obgenannten Formularen bedacht worden sein, ersuchen wir um entsprechendes Vorgehen unter sofortiger Anzeige an uns, damit auch wir vorstellig werden können.

Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.

An die Leitungen von Samariter- u. Krankenpflegekursen.

Die beginnende Kursaison veranlaßt uns, die Leitungen auf folgendes aufmerksam zu machen:

Es kommt so oft vor, daß wir nachträglich die Vereine für fehlende oder zerbrochene Gegenstände des Unterrichtsmaterials haftbar machen müssen. Niemand will dann am Fehlen oder Zerbrechen schuld sein, oder man behauptet, daß die fehlenden Gegenstände schon anfangs nicht vorhanden gewesen seien usw. Höchst unwillig wird dann schließlich Vergütung geleistet.

Wir geben ohne weiteres zu, daß es auch mal uns passieren kann, daß das Fehlen eines Gegenstandes beim Versand nicht bemerkt wird, um so mehr, als bei dem beständigen Hin- und Herreisen des Materials oft wenig Zeit zur Kontrolle bleibt. Aus diesem Grund liegen jeder Sendung Verzeichnisse bei, an Hand deren das eingesandte Material kontrolliert werden kann. Das wird nun leider von einigen von den Vereinen beauftragten Materialverwaltern oft recht oberflächlich gemacht. Es ergeben sich dann daraus sehr unangenehme und oft wenig erfreuliche Schreibereien, da wir gezwungen sind, die Vereine für fehlendes oder zerbrochenes Material — auch für zerschnittene Binden! — haftbar zu machen.

Wir ersuchen daher die Kursleitungen dringend, folgendes zu beobachten:

1. Das von uns eingesandte Unterrichtsmaterial ist an Hand des jeweiligen beiliegenden Verzeichnisses genau auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Von fehlenden oder auf dem Transport zerbrochenen Gegenständen ist uns sofort nach

Erhalt des Materials Mitteilung zu machen. Auf Reklamationen, die später als acht Tage nach Erhalt des Materials eintreffen, können wir nicht mehr eintreten.

2. Mit den Skeletten ist sehr sorgfältig umzugehen. Es wird manchmal direkt Unfug damit getrieben. Beim Einpacken des Skelettes ist die Eisenstange des Halters unten in die Kiste zu legen und nicht etwa oben auf die Brust, wodurch sonst leicht der Brustkasten eingedrückt wird. Skelettreparaturen sind sehr kostspielig und müssen wir auch dafür die Vereine belasten.

Wir machen ferner die Kursleitungen zuhanden ihrer Budgets darauf aufmerksam, daß die für die Samariter- und Krankenpflegekurse vorgesehenen Barsubventionen durch Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Samariterbund und dem schweizerischen Roten Kreuz festgelegt sind, und zwar für Samariterkurse Fr. 20, Doppelkurse Fr. 40; für Krankenpflegekurse Fr. 30, Doppelkurse Fr. 50.

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.



Gefährliche Quackalberei in einem «Sanatorium» des Kantons Appenzell A.-Rh.

Im appenzellerischen Mittelland, im Dörfchen Speicher, liegt ein Bad mit dem wohlklingenden Namen Terracotta-Bad. Eine frühere Wirtin, Namens Niedermeyer, die sich dem immer einträglichen Gewerbe der Quackalberei hingegeben hat, treibt dort ihr Unwesen. Ihre Behandlung besteht im Pflastern und Abtuschen mit kaltem Wasser; auf jeden Fall ist sie eine sehr energische Person, denn die Behandlung soll nicht allen Patienten wohlbekommen. Ein Patient versichert, wie das „St. Galler Tagblatt“ schreibt, daß er nach fünfwöchentlicher Kur, während der er unsagbare Schmerzen gelitten, schlaflose und unbewachte Nächte und traurige Behandlung erfahren habe, acht Wochen bettlägerig gewesen sei. So sehr wir Bedauern haben mit dem infolge der Behandlung schwer an seiner Gesundheit geschädigten Patienten, müssen wir uns doch verwundern, daß er fünf Wochen lang sich dieser Behandlung unterzog und nicht früher davon lief.

Ueber die im gleichen Sanatorium Terracotta gemachten Zustände und Erfahrungen veröffentlicht in der „Tischweiz“ ein Geprellter einen längeren Brief, dem wir folgendes wörtlich entnehmen:

Tit. Redaktion!

Die Notiz in Ihrem wertigen Blatte „Aus einem appenzellischen Sanatorium“ veranlaßt auch mich, meine und meiner unglücklichen Mutter dort erfahrenen traurigen Erlebnisse mitzuteilen, um, wie ich hoffe, andere vor ähnlichem Schicksal zu bewahren. (Auch der tit. appenzellischen Behörde, sowie dem Volkswirtschaftsdepartement in Bern habe ich von nachfolgendem Sachverhalt Anzeige gemacht.)

Meine arme Mutter starb dort an den ihr beigebrachten Wunden nach mehr als vierwöchentlicher arger Quälerei ohne jede Hilfe unter unsagbaren Schmerzen an Blutvergiftung und aus Mangel an Pflege, herrschender Unsauberkeit und totaler Vernachlässigung.

Noch wenige Tage vor dem Tode meiner schwergeprüften Mutter habe ich die Inhaberin, Frau N., höflich aber ernstlich wegen ihrer krassen, rücksichtslosen Behandlung meiner Mutter verwarnt. Darob wurde die N. (in Gegenwart ihres Hausburschen) unverschämt grob, sie verbiete sich jede Reklamation, wenn es nicht passe, solle bloß machen, daß er fortkomme; dann aber übernehme sie keine Verantwortung, da ohne das von ihr erfundene Präparat (was ihr Geheimnis sei) die Wunden nicht heilen. Solcherart hielt sie die Patienten im Banne und deshalb weigerte sich auch meine liebe Mutter, die Kur vorzeitig zu unterbrechen und wollte trotz des Martyriums noch dort aushalten. Hätte ich aber eine Ahnung gehabt, in welcher ernstesten Lebensgefahr sich meine liebe Mutter bereits befand, ich hätte sofort einen paten-